

Gemeinde Ahrensböök

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 03. Mai 2018 folgende Benutzungsordnung als Satzung erlassen:

Satzung über die Benutzung des öffentlichen Schlossplatzes (Amtswiese) der Gemeinde Ahrensböök

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Ahrensböök stellt ihren Einwohnerinnen und Einwohnern den Schlossplatz (Amtswiese) als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Der Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil der Benutzungssatzung ist, schwarz schraffiert.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung und die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Schlossplatz, der von der Gemeinde Ahrensböök als öffentliche Einrichtung betrieben wird.
- (2) Der Schlossplatz dient vorrangig der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung.
- (3) Eine Nutzung des Schlossplatzes über die genannte Widmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Ahrensböök.

§ 3 Benutzungs-, Aufenthalts- und Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Ahrensböök übt das Hausrecht aus. Sie kann es ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer des Schlossplatzes erkennen diese Benutzungssatzung mit dem Betreten des Schlossplatzes als verbindlich an.
- (3) Der Zugang ist jedem Bürger ganztätig gestattet. Über Ausnahmen für den Zugang entscheidet die Gemeinde Ahrensböök. Besondere Öffnungszeiten (Ausnahme Spielplatz) gibt es nicht.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Bereiche geschlossen werden.

§ 4 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung des Schlossplatzes und beim Aufenthalt sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Es gilt die gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Die Grünanlagen, ihre Bestandteile sowie die sonstigen Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Beim Verlassen ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände oder Abfall zurückgelassen werden.
- (3) Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Benutzerinnen und Benutzer haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Gemeinde Ahrensböök, des eingesetzten Kontroll- oder Ordnungsdienstes und des Rettungsdienstes unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch für eine Verweisung vom Schlossplatz.

§ 5 Verbote

- (1) Damit der Schlossplatz seinen Zweck erfüllen kann, ist es den Benutzerinnen und Benutzern insbesondere nicht gestattet, im Schlossplatz
 1. zu zelten oder zu übernachten;
 2. Laternen, Lichtmasten, Denkmäler, Skulpturen zu erklettern;
 3. Feuer anzuzünden oder zu Grillen, sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 4. mit Motorfahrzeugen zu fahren;
 5. zu reiten;
 6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 7. alkoholische Getränke aller Art zum Zweck des Konsums einzubringen und zu konsumieren;
 8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. übermäßigen Lärm zu verursachen;
 9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 10. Materialien aller Art zu lagern;
 11. Veranstaltungen durchzuführen, ohne im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis der Gemeinde Ahrensböök zu sein;
 12. Plakate, Transparente, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen.

- 2) Die Gemeinde Ahrensböök kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn es sich um vorübergehende Nutzungen handelt, die der Widmung und dem Charakter des Platzes nicht entgegenstehen.

§ 6 Haftung der Gemeinde Ahrensböök

- (1) Die Benutzung des Schlossplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Ahrensböök haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer
1. durch vorschriftswidriges Verhalten,
 2. durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 3. durch das Verhalten anderer Benutzer
- entstehen.
- (3) Die Gemeinde Ahrensböök übernimmt darüber hinaus keine Haftung für
1. abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen,
 2. die Sicherheit der mitgebrachten Spielsachen.
- (4) Auf dem Schlossplatz erfolgt kein Winterdienst.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 6 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer der Benutzungsregelungen des § 4 zuwiderhandelt oder
 2. entgegen § 5 Abs. 1 ein Verbot missachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung i. V. mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 Euro, geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensböök, den 09. Mai 2018

gez.
Andreas Zimmermann
- Bürgermeister -